

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Global Management – SPO-GM)**

Vom 24. Januar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Global Management und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudiengangs ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in global operierenden Unternehmen vorzubereiten. ²Die Studierenden erwerben eine vertiefte und praxisorientierte wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation für Managementaufgaben, die an den Anforderungen der Globalisierung ausgerichtet ist.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten. ²Davon müssen mindestens 110 Leistungspunkte auf Module entfallen, deren Lernziele im Wesentlichen denen von Modulen entsprechen, welche in den Anlagen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Digital Business und Internationales Management an der Hochschule Hof genannt sind; Module, die vor allem dem Erwerb fremdsprachlicher oder überfachlicher Kompetenzen dienen, bleiben insoweit außer Betracht.

(2) ¹Der zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 dienende Abschluss muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note erworben worden sein. ²Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt.

§ 5 Nachqualifikation

(1) ¹Die Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Hochschulstudium im Umfang von 180 Leistungspunkten abgeschlossen und weitere 30 Leistungspunkte nach Abs. 2 oder 3 erworben wurden. ²Außerdem stehen gemäß Abs. 3 erworbene Leistungspunkte solchen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 gleich. ³Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen, sind betreffende Studierende kraft Gesetzes exmatrikuliert (Art. 90 Abs. 1 Satz 4, Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG).

(2) ¹Leistungspunkte nach Abs. 1 Satz 1 können durch den Abschluss des in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelten Moduls erworben werden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Abschluss entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) ¹Zum Erwerb von Leistungspunkten gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 können bestimmte, von der Prüfungskommission festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. ²Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind. ³Außerdem kann die Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu den in Satz 1 genannten Zwecken spezielle Module anbieten, die im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt werden.

(4) ¹Die Studierenden können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 2 mit den Möglichkeiten des Abs. 3 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten absolvieren und weitere Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 3 erwerben. ²Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(5) ¹Module nach Abs. 2 und 3 können nur insoweit durch Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, als diese nicht für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen sind; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss solcher Module können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. ³Entsprechende zweite Wiederholungen bleiben im Hinblick auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang außer Betracht.

§ 6

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 7

Module, Leistungspunkte

¹Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Im Einzelnen wird auf die Anlage sowie die §§ 8 und 9 verwiesen. ³Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 9

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Sie dient grundsätzlich der wissenschaftlichen Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums erstellt. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet.

(2) ¹Das Praktikum nach Abs. 1 Satz 2 findet in einem international operierenden Unternehmen statt und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. ²Es darf nicht an Unternehmensstandorten durchgeführt werden, die sich in Staaten befinden, denen die betreffenden Studierenden angehören. ³Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) ¹Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Global Management wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor Vergabe des Themas getan haben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2025 das Studium im Masterstudiengang Global Management aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben, gilt nach Maßgabe des Abs. 2 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Management vom 25. Mai 2022 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 13/2022) fort; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: „SPO a. F.“) am 15. März 2025 außer Kraft.

(2) Studierende, die sich im Sommersemester 2025 im ersten Fachsemester befunden haben, schließen ab dem Wintersemester 2025/2026 folgende Module ab:

1. nach der SPO a. F.:

- a) 1 – Global Business Strategy,
- b) 2 – Global Sales & Key Account Management,
- c) 6 – Operational Excellence & Innovation Management,
- d) 7 – Digital Economics,
- e) 11 – Advanced Issues of Global Management;

2. nach dieser Studien- und Prüfungsordnung:

11 – Master’s Thesis & Internship (ab Sommersemester 2026 anstelle des Moduls 12 der SPO a.F. – Masterarbeit und Praktikum).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 22. Januar 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 24. Januar 2025.

Hof, den 24. Januar 2025
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 24. Januar 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Januar 2025.

Anlage (zu § 7 Satz 2)

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
1	International Digital Marketing	SU, Ü	4	schrP90 oder schrP45 und Präs mit KP		6
2	Global Business Strategy	SU, Ü	4	StA mit Präs		6
3	Global Sales & Key Account Management	SU, Ü	4	schrP90		6
4	Finance & Accounting in a Multinational Business	SU, Ü	4	schrP90		6
5	International Value Chain Management	SU, Ü	4	schrP90 oder THE		6
6	Nations and Firms in a Globalized World	SU, Ü	4	Präs mit KP		6
7	Leadership and Change Management	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		6
8	Marketing Research	SU, Ü	4	StA mit Präs		6
9	Business Process Management and Automation	SU, Ü	4	StA mit Präs		6
10	Operational Excellence & Innovation Management	SU, Ü	4	schrP90 oder THE		6
11	Master's Thesis & Internship	Pr		MA	siehe § 9 Abs. 1 Satz 1	30
						90

Erläuterung der Abkürzungen:

KP	Konzeptpapier
MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THE	Take Home Exam
Ü	Übung